

SBFV zieht Konsequenzen aus dem Urteil des OLG Karlsruhe

„Fall Salem“ ist abgeschlossen

Mit dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 8. November 2012 (Az. 9 U 97/12) ist der „Fall Salem“ juristisch abgeschlossen. Der Fall hatte insbesondere nach dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Freiburg bundesweit für Aufsehen gesorgt (vgl. SpuRt 2012, S. 212-216 ff.). Nun steht fest: Die Urteile der Verbandsgerichte, die für den FC Rot-Weiß Salem einen Abzug von insgesamt 13 Punkten vorsahen, wurden für unwirksam erklärt.

WAS WAR GESCHEHEN?

Beim Spiel des FC Rot-Weiß Salem am 19. November 2011 fiel dem Schiedsrichter auf, dass der Pass des Spielers W. keine Unterschrift trug. In sechs vorangegangenen Spielen der Saison, in denen W. ebenfalls eingesetzt worden war, war dies den Schiedsrichtern nicht aufgefallen. Am 27. November 2011 legte die spielleitende Behörde des Bezirks Bodensee Einspruch gegen die Wertung dieser sechs Spiele ein. Die Sportgerichte werteten daraufhin gemäß der § 47 Ziff. 3 SpO i. V. m. § 38 Ziff. 1, 2 RuVO die Spiele für den FC Rot-Weiß Salem als verloren und zogen dem Verein insgesamt 13 Punkte ab. Hiergegen erhob der FC Rot-Weiß Salem Klage vor dem Landgericht Freiburg. Im Mai gab das Landgericht der Klage statt. Begründet wurde dies mit einer aus Sicht des Gerichts unklaren Fristenregelung in der Rechts- und Verfahrensordnung des SBFV.

Dieser Ansicht wollte das OLG in der Berufungsinstanz allerdings nicht folgen. Vielmehr stellte es in seiner Urteilsbegründung fest, dass die Fristenregelung in der RuVO des SBFV zum Einspruch gegen eine Spielwertung nicht zu beanstanden sei. Allerdings sei die in § 47 Ziff. 3 SpO i. V. m. § 38 Ziff. 1, 2 RuVO niedergelegte Regelung eines zwingenden Spielverlusts bei geringen Formverstößen, wie der vergessenen Unterschrift oder des Vereinsstempels auf dem Spielerpass, unverhältnismäßig und daher unbillig. Der SBFV habe, so das Gericht weiter, ein anerkennens-

wertes Recht zu überprüfen, welche Spieler an Verbands-spielen teilnehmen und ob eine Spielgenehmigung vorliege. Hierzu sei der Spielerpass auch grundsätzlich ein geeignetes Mittel. Sollte ein Spielrecht allerdings unstreitig vorliegen und beim Spielerpass ein geringfügiger, vom Verein fahrlässig herbeigeführter Mangel vorliegen, so ist es ausreichend, ein solches „Vergehen“ mit einer Geldstrafe zu ahnden. Eine zwingende Spielverlusterklärung ist aus Sicht des Gerichts eine zu harte Sanktion. Das Gericht stellte daher die Unwirksamkeit der verbandsrechtlichen Entscheidungen fest.

ÄNDERUNGEN AUF DEN WEG GEBRACHT

Dies ist eine, allerdings wohl nur für Juristen, interessante Randnotiz. Nach Auffassung des OLG sind die ordentlichen Gerichte nämlich nur dazu berechtigt, die Unwirksamkeit von Verbandsurteilen festzustellen, eine eigene Spielwertung (so die Auffassung des Landgerichts) dürfen die ordentlichen Gerichte nicht vornehmen. Die Spielwertung obliegt dem SBFV.

Der SBFV hat auf Initiative des Präsidenten Alfred Hirt aus dem Urteil sofort Konsequenzen gezogen. In der Satzungskommission wurde bereits eine Änderung des § 47 SpO erarbeitet, die zukünftig für die fehlende Unterschrift oder den fehlenden Vereinsstempel auf einem Spielerpass lediglich eine Geldstrafe vorsieht; eine Spielverlustwertung wird nur noch bei vorsätzlichen Passmanipulationen vorgesehen. Diese Änderung der Spielordnung soll unverzüglich vom Verbandsvorstand beschlossen und umgesetzt werden.

Mit dem Urteil des OLG Karlsruhe ist ein jahrelanger Streitpunkt zwischen den Vereinen und dem SBFV geklärt, der auf beiden Seiten immer wieder für erheblichen Unmut gesorgt hat. Es bleibt zu hoffen, dass zukünftig die Spiele im Interesse aller Beteiligten wieder auf dem grünen Rasen und nicht auf Richterbänken entschieden werden.

JENS WEIMER
RECHTSANWALT UND JUNIORENSPORTRICHTER